

(Präsident.)

- (A) in Langebrück der Königl. Staatsregierung zur Kenntnissnahme zu überweisen?

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung: Schlußberatung über den Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das Königl. Dekret Nr. 32, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichswertzuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 betreffend. (Drucksache Nr. 313.)

Berichterstatter Herr Abg. Uhlig.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

- Berichterstatter Abg. Uhlig: Meine Herren! Daß über einen Gesetzentwurf von nur zwei Paragraphen ein verhältnismäßig umfangreicher Druckbericht vorliegt, hat seinen Grund darin, daß es sich um die Erörterung zweier immerhin wichtiger und komplizierter Fragen handelte. Es war zunächst eine Rechtsfrage zu untersuchen, eine rechtliche Frage, die sogar in mehreren Beziehungen zu beleuchten war. Einmal war zu untersuchen, ob es angezeigt sei, den Vorschlag der Königl. Staatsregierung anzunehmen, nach dem ein gewisses Zurückfließen des Anteils der Gemeinden an der Wertzuwachssteuer, der aus selbständigen Gutsbezirken gekommen ist, eintreten würde. Weiter war zu erörtern, ob dieses Zurückfließen mit dem Zwecke der Besteuerung in Übereinstimmung zu bringen sei und ob es ferner in Übereinstimmung zu bringen sei mit dem Steuerrechte der selbständigen Gutsbezirke. Es steht nun fest, daß die selbständigen Gutsbezirke ein Besteuerungsrecht nicht besitzen und daß ihnen insbesondere auch ein Zuwachssteuerrecht nicht zukommt. Es mußte also schon aus dem Grunde vermieden werden, daß ein Zurückfließen der Steuer in dem Betrage von 40 Prozent an die Gutsbezirke stattfinden kann. Es mußte aber auch weiter die Frage erörtert werden, ob der im Dekret vorgeschlagene Weg, die aus Gutsbezirken stammenden Steuern den Bezirksverbänden zuzuweisen, dem Besteuerungsrechte der Bezirksverbände angemessen sei. Es wurde festgestellt, daß auch die Bezirksverbände kein Besteuerungsrecht, mindestens nicht nach dem Sinne der Reichswertzuwachssteuer, besitzen. Aber es mag immerhin angehen, den Bezirksverbänden die Steuer zuzuweisen, nicht sowohl zu dem Zwecke, sie zu Bezirksverbandszwecken zu verwenden, sondern sie zu reservieren für Gemeindezwecke.

Es wurde nun die Frage aufgeworfen, ob es möglich sei, die Steuer oder den Steueranteil den Gemeinden zuzuführen, die mit den Gutsbezirken politisch, räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängen. Es ist von der Königl. Staatsregierung darauf hingewiesen worden, daß dieser Weg aus dem Grunde nicht gangbar sei, weil die Gemeinden kein Besteuerungsrecht über ihren Rahmen hinaus besäßen. Es wurde darauf hingewiesen, daß, wenn der Landtag beschließen sollte, den Anteil der Steuer aus Gutsbezirken den Gemeinden auf direktem Wege zuzuweisen, das unter Umständen die Folge haben könnte, daß das Gesetz durch das Obergericht als unverbindlich erklärt würde, weil es in Widerspruch mit den tatsächlichen Rechtszuständen stände, wonach die Gemeinden kein Besteuerungsrecht über ihre Grenzen hinaus besitzen. Aus dem Grunde mußte also davon abgegangen werden, den Gemeinden den Ertrag der Steuer direkt zuzuweisen. Es ist aber der Weg gefunden worden, ein gewisses Reservat zu schaffen in dem Sinne, daß der Ertrag den Bezirksverbänden zufließt, aber zu dem Zwecke, den Ertrag zu reservieren für die Gemeinden, die mit den betreffenden selbständigen Gutsbezirken wirtschaftlich oder räumlich zusammenhängen. Damit ist, glaube ich, auch in formeller Beziehung der Weg gefunden, der nach dem bestehenden Rechte gangbar ist und der auch empfehlenswert ist mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinden zu einem wesentlichen Teile die Erzeuger des Wertzuwachses und die Träger der mit dem Wertzuwachs zusammenhängenden Mehrbelastungen sind. Die Deputation hat infolgedessen den § 2 des Gesetzes umgestaltet, wie er Ihnen in dem gedruckten Berichte vorliegt. Ich bitte in dieser Beziehung um Annahme des Antrages der Deputation.

Die zweite Frage, um die es sich handelt, war die in der Kammer aufgeworfene, ob es nicht angebracht und möglich sei, den Gemeinden einen höheren Anteil als 40 Prozent zuzuführen, den Anteil von 40 Prozent aus den 10 Prozent, die nach dem Reichsgesetze dem Staate zufallen, zu erhöhen. Der Gedanke ist, äußerlich betrachtet, sehr einleuchtend, und auch der Wunsch ist sehr einleuchtend, den Gemeinden eine höhere Einnahme zuzuführen. Ich will all die Gründe, die dafür sprechen, nicht einzeln aufzählen. Es wurde aber von der Staatsregierung eingewendet, daß die 10 Prozent, die dem Staate zufallen, den laufenden Aufwand, den der Staat bei der Veranlagung der Steuer hat, nur zur Hälfte decken, daß der laufende Aufwand etwa ein Fünftel des gesamten Steuer-